

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

112 (1.4.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 112.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

April 1908.

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinstimm festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Die Gemeindefachregistratur betr. — 2. Erhebung von Schreibgebühren für Ausfertigung von bürgereigenschaftlichen Strafverfügungen. — 3. Zu Artikel 27 des Ortskirchensteuergesetzes. — 4. Quittungen von Blinden und hebräische Unterschriften. — IV. Grundbuchwesen: 5. Die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Gewährung von Tilgungsdarlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassenmitteln betr. — 6. Anfrage mit Antwort. — VI. Verschiedenes: 7. Mahnwort an die Eltern, deren Söhne zu Ostern aus der Schule entlassen werden. — 8. Kursbericht. — 9. Briefkasten. — 10. Berichtigung. — 11. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Die Gemeindefachregistratur betr.

Von allen Einrichtungen der Gemeinden wurde bis jetzt wohl keine in größerem Maße mehr oder weniger vernachlässigt, als die der Registratur. Teils Mangel an Zeit, oft auch Verständnis- und Interessenlosigkeit der Beteiligten mögen wohl die Hauptgründe sein, weshalb da und dort auf diese Einrichtung nicht diejenige Sorgfalt verwendet worden ist, die nach ihrer Bedeutung hierauf eigentlich verwendet werden sollte. Es ist deshalb schon in der amtlichen Ausgabe von 1838 und besonders auch in der Einleitung der neuen Amtsregistraturordnung (von Kanzleirat S. Fackler, Karlsruhe 1905) mit Recht hervorgehoben, daß eine „gute Registratur die Seele des Geschäftes“ sei.

Ein Blick in die Registraturen der meisten Gemeinden — mit wenigen Ausnahmen — zeigt, mit wie wenig Sorgfalt meist all das angesammelt wird, was geordnet und gesichtet der Gemeinde zu Nutzen sein könnte. Manche Stunde, die mit Suchen nach Schriftstücken zc. verwendet wird, könnte erspart bleiben, abgesehen vom Schaden, der den Gemeinden hier und da durch Verlust von Urkunden erwächst. Meist in allen unpraktischen Schränken oder in Fensternischen liegen Schriftstücke verstaubt und vergilbt herum, oft solche wichtigen Inhalts, Erlasse und Verfügungen, welche durch diese Art der Aufbewahrung natürlich in kurzer Zeit verderben. Neuere Anordnungen vorgelegter Behörden, welche auf frühere Vorgänge Bezug nehmen, verlieren durch das Fehlen der älteren auf diese Vorgänge sich beziehenden Schriftstücke ihren Wert oder es muß das betr. Material,

manchmal auf recht umständliche Weise, womöglich mit Kosten verknüpft, wieder beschafft werden.

Ein tieferer Blick in die Archive mancher Gemeinde gewährt nicht selten ein trauriges Bild in gedachter Richtung. In Stößen, die bis an die Decke reichen, halb verschimmelt, von Mäusen zernagt, liegt das Altenmaterial da, ohne Ordnung, dabei oft recht wichtiges unter Sachen, die schon längst der Vernichtung hätten anheimfallen können. Hand doch Schreiber dieses in einer Gemeinde auf dem Steinboden des Archivs die wichtigsten Urkunden zerstreut umherliegen, die ursprünglich in einer Blechliste gesammelt, dann aber zerstreut und durch diese Art der Aufbewahrung sehr notgelitten hatten.

Wenn im Laufe der Jahre für das Ordnen und Sammeln, wie im Eingang erwähnt, so wenig getan wurde, so lag ja der Hauptfehler an der Gemeinde selbst, die einzig und allein einen Vorteil aus dem geordneten Zustande ihrer Registratur zog. Wohl in den meisten Fällen spielen Umstände mit, die eine Ordnung auf die Dauer eben unmöglich machen. Der Gehalt der Ratsschreiber, denen die Führung der Registratur zur Pflicht gemacht, ist in den meisten Gemeinden so gering, daß diesen Beamten, die in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt aus dem Betriebe der Landwirtschaft zc. ziehen, nicht zugemutet werden kann, bei solch ungenügender Belohnung noch Ueberarbeiten zu verrichten oder Geschäfte vorzunehmen, die ein bes. Studium der betr. Materie bedingen und nach der Art der letzteren ohne mündliche Anleitung — ein Punkt, auf den ich noch später zurückkommen werde — nur schwer auszuführen sind. Es wurden seither von Beamten des Staates und auch von tüchtigen Ratsschreibern, wohl Registraturen eingerichtet, die einige Jahre in Ordnung gehalten wurden, dann aber vielleicht infolge eines Personalwechsels nicht mehr den bestehenden Vorschriften entsprechend weitergeführt. Bei Ortsberei-

lungen wird zwar auch die Führung der Registratur meist einer Prüfung unterzogen, doch steht in den meisten Fällen den betr. Beamten nicht so viel Zeit zur Verfügung, um sich ein vollständiges Bild vom Zustand der Registratur zu verschaffen.

In neuerer Zeit hat nun die Regierung, einem mehrfach geäußerten Wunsche der Gemeindeverwaltungen entsprechend, eine Verordnung erlassen (Ges. und V.-D.-Bl. 1906 Nr. 2 S. 7 ff), die eine Anleitung zur Führung der Registratur in denjenigen Städten, welche der Städteordnung nicht unterstehen und der Landgemeinden enthält.

Wie sich aus der Verordnung selbst ergibt, ist nicht beabsichtigt, die Gemeineregistratur des Landes alle in absehbarer Zeit nach dieser neuen Ordnung herstellen zu lassen, es soll vielmehr lediglich für den Fall, daß eine Gemeineregistratur neu geordnet wird, dies nach den neuen Bestimmungen geschehen; auch soll die Fortführung nach diesen Bestimmungen erfolgen.

Gute „Anleitungen“ zur Registraturführung sind schon längere Zeit vorhanden; für die Gemeinden kommt besonders die in neuerer Zeit von Stanzleirat Stülby (Karlsruhe) herausgegebene Gemeineregistraturordnung in Betracht, die neben den bezüglichlichen Vorschriften auch in den Anmerkungen die nötigen theoretischen Anleitungen zur Anlegung und Führung der Registraturen gibt.

Es ist nun nicht daran zu zweifeln, daß eine Reihe von Gemeinden in den nächsten Jahren ihre Registraturen einer Neuordnung unterziehen werden, namentlich auch jetzt, nachdem die Sache in der II. bad. Kammer ebenfalls angeregt, (Debatte über das Budget des Minist. des Innern, 34. Sitzung vom 20. Februar 1908, Rede des Abgeordneten Pfeiferle) und vonseiten des Gr. Regierungsvertreter die Zusage gegeben wurde, daß auf Wunsch einzelner Gemeinden denselben auf ihre Kosten Beamte zur Verfügung gestellt werden, die die Ordnung dann vornehmen. Auf einen bezüglichlichen Antrag hin ist einer Anzahl von Gemeinden bereits ein solcher Beamter zur Verfügung gestellt worden, der sich ausschließlich mit der Ordnung der Registraturen befaßt und derzeit die fragl. Arbeit in der Amtstadt sowie in 17 Amtsgemeinden ausführt. Ist die Sache doch wichtig genug, um von den Gemeinden auch ein kleines finanzielles Opfer verlangen zu können. Betragen doch die Einrichtungskosten im Durchschnitt für kleinere und mittlere Gemeinden (Entlohnung, Pallien zc. eingerechnet) nicht mehr als 80—130 M., ein Betrag, den jede Gemeinde ohne sonderlich Einschränkung ihrer sonstigen Bedürfnisse gewiß aufbringen kann.

Als wertvolle Neuerung sind im Verlag von Spachholz u. Ehrath in Bönndorf eine Anzahl sog. „Vordruckpallien“ (zirka 600) erschienen, d. h. Pallien, die mit den am häufigsten vorkommenden Betreffen schon bedruckt und deren Innenseite sehr wertvolle Anleitungen bergen. In mühevoller Arbeit wurde hier von sachverständiger Hand alles zusammengetragen, (Bestimmungen, welche Aktenstücke der betr. Fascikel enthalten soll, Verweisungen auf Gesetze und Verordnungen, auf Aufsätze in Zeitschriften zc.), was sowohl die Anlage und Führung der Akten, als die amtliche Behandlung der Sache selbst wesentlich erleichtern wird. Gerade die Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen machen die Pallien sehr wertvoll und wird bei einem Versuch keine Gemeinde davon absehen, sich dieselben zu verschaffen. Im Ver-

gleichem mit andern Pallien, wie sie z. Bt. von Reisenden in Masse den Gemeinden geradezu aufgenötigt werden, sind dieselben billig zu nennen.

Bezüglich der Bestellung von Pallien bei Händlern kann an dieser Stelle nicht genug gewarnt werden. Meist auf die Unkenntnis der Gemeindebeamten spekulierend, hängen diese Händler oft kleinen Gemeinden für teures Geld eine Unmenge Pallien auf, die manchmal nicht einmal richtig und bei einer Neuordnung zum größten Teil nicht gebraucht werden können. Sind doch aus neuester Zeit Fälle bekannt, wo kleinen Gemeinden für 140—160 M. Pallien zugesandt wurden, die viel zu teuer bezahlt, ihren Zweck dann doch nicht erfüllen.

Im normalen Falle hätten diese Gemeinden (bei Beschaffung eines entsprechenden Vorrats) vielleicht für 25—40 M. Pallien gebraucht. Auf diese Art wird die Neuordnung natürlich sehr verteuert. Die meisten Händler geben an, sie wüßten schon, wie viel Material die Gemeinde braucht, eine Behauptung, die in keinem einzigen Falle zutreffen wird. Die Gemeinde erhält dann von jeder Pallienart vielleicht 6—10 Stück, während zur Anlegung der Registratur jedoch von der einen Sorte 1 oder 2 Stück und von der anderen Sorte 15—30 Stück gebraucht werden. In dem einen Fall fehlen dann 15—20 Stück, im andern Falle sind 5—9 Stück übrig, welche, da sie nicht gebraucht werden, nur unnützlich umherliegen und verderben.

An dieser Stelle soll nun auch ein Gedanke Platz finden, dessen Verwirklichung den Gemeinden nur zum Vorteil gereichen könnte. Gleich wie das Rechnungswesen der Gemeinden, die Einzugsstellen für Kranken- und Invalidenversicherung zc. von Zeit zu Zeit einer Kontrolle seitens des Staates unterworfen ist, wäre es vielleicht auch angezeigt, das Registraturwesen der Gemeinden durch Registraturbeamte der Bezirksämter (vielleicht alle 3—4 Jahre) einer Prüfung unterziehen zu lassen, eine Maßregel, die wenig Kosten verursachen und von den Gemeinden nur begrüßt werden könnte. Dadurch würde auch eine Unterweisung der in Betracht kommenden Beamten im Registraturwesen ermöglicht werden, ein Fortschritt, der zum Gedeihen des Registraturwesens beitragen und von den Gemeindebeamten gewiß dankbar aufgenommen würde.

Hand in Hand ginge damit eine bessere und raschere Erledigung vieler Dinge, die in den meisten Fällen nur durch die Unkenntnis im Registraturwesen verschleppt werden. Nicht das letzte Interesse hätte der Staat selbst, der die Erledigung vieler Dinge rascher bewerkstelligen könnte, die sich oft zum Nachteil der Beteiligten ungebührlich lange hinziehen. Eine Weiterverbreitung dieses Gedankens wäre nur zu begrüßen. r.—

Erhebung von Schreibgebühren für Ausfertigung von bürgermeisteramtlichen Strafverfügungen. In der Gemeinde X. werden für die Ausfertigung der bürgermeisteramtlichen Strafverfügungen Schreibgebühren von je 10 Pfg. an den betr. Kanzlisten aus der Gemeindefasse bezahlt und von den Beiräten wieder rückgehoben. Im Abhörverfahren wurde dies beanstandet und der Gemeinderat zur Begründung des Anlasses von Schreibgebühren unter Verweisung auf die Ausfertigungen in der Zeitschrift „Der Bürgermeister“ zc. 1905 S. 92 aufgefordert. Der Gemeinderat

berief sich auf die Strafprozeßordnung und das Gerichtskosten-gesetz (§ 80!), die auf die Erlassung von polizeilichen Strafverfügungen Anwendung finden müßten und in denen auch der Anfaß von Schreibgebühren für Strafbefehle vorgehien sei. Hierauf erging an den Gemeinderat folgender Bescheid:

Die Strafprozeßordnung ist nicht ohne Weiteres und auch nicht in allen Paragraphen auf das polizeiliche Strafverfahren anwendbar, insbesondere deshalb nicht, weil die Polizeistrafen keine gerichtlichen Strafen, sondern Strafen der Polizeibehörden sind. Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen des Gerichtskosten-gesetzes nur insofern hier zutreffend, als hiernach solche Kosten überhaupt entstehen können und dürfen. In diesem Sinne spricht sich auch der § 129 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 „Die Einführung der Reichsjustiz-gesetze im Großherzogtum Baden betr.“ aus; es heißt hier, daß das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt wird. Der in § 129 Abs. a. a. O. angezogene § 493 (u. ff.) Str.-Pr.-O. enthält nur eine Bestimmung über die Kostentragung, nicht aber über die Art der Kosten, die entstehen dürfen. § 80 des R.-P.-St.-Ges. kann daher für die polizeilichen Strafverfügungen aus dem oben Gesagten überhaupt nicht geltend gemacht werden, dagegen hat hier die jetzt noch zu Recht bestehende Verordnung Gr. Ministeriums des Innern 13. Febr. 1865 Nr. 2485/6 — Zentr.-B.-Bl. 1865 S. 45 — Anwendung zu finden, in der ausgesprochen wird, daß für die vom Bürgermeister erlassenen Polizeistrafverfügungen keine Spornel oder Gebühr angelegt werden darf. In Zukunft ist daher der Anfaß einer Schreibgebühr für die Ausfertigung der Strafverfügung zu unterlassen.“

Zu Artikel 27 des Ortskirchensteuergesetzes. Im evangelischen Pfarrhause von T. sollte die elektrische Beleuchtung auf Kosten des Kirchenfonds eingerichtet werden, und es hatte die Bezirksbauinspektion namens des hauptpflichtigen Domänenärars die Genehmigung u. a. an folgende Bedingungen geknüpft:

„Die Haftbarkeit der Kirchengemeinde auf Schadenersatz erstreckt sich auch auf die völlige Zerstörung oder teilweise Beschädigung des Pfarrhauses durch Brand, welcher eine Folge der Konstruktion, mangelhafter Unterhaltung oder nachlässiger Bedienung und Beaufsichtigung der elektrischen Beleuchtungseinrichtung ist. In diesem Falle soll übrigens die Kirchengemeinde nur zum Ersatz desjenigen Betrages in Anspruch genommen werden, um welchen die von der Generalbrandkasse gewährte Entschädigung hinter dem wirklich erwachsenen Schaden zurückbleibt.“

„Sofern infolge der Herstellung der Beleuchtungseinrichtung oder der damit verbundenen baulichen Arbeiten der Brandversicherungsan-schlag des Gebäudes erhöht wird, hat die evang. Kirchengemeinde den Mehrbetrag der Brandversicherungsbeiträge zu übernehmen.“

Das Bezirksamt Sch. hielt die staatliche Genehmigung des betr. Reverses nicht für erforderlich, weil man die Voraussetzungen des Art. 27 des Ortskirchensteuergesetzes, der vom alsbaldigen Eintritt der kirchlichen Besteuerung spricht, nicht für gegeben erachtete. Demgegenüber verwies die

Bezirksbauinspektion auf eine frühere Entscheidung des Gr. Ministeriums des Innern aus Anlaß der Einrichtung einer Heizung in der evang. Kirche in G., wobei diese Behörde sich über ähnliche Bedingungen folgendermaßen ausgesprochen hatte:

„Wenn nun auch die Kosten der erstmaligen Einrichtung nicht im Wege der kirchlichen Besteuerung aufgebracht werden sollen, und auch der Art. 27 des Gesetzes zunächst den alsbaldigen Eintritt der kirchlichen Besteuerung im Auge hat, so steht doch andererseits dessen Wortlaut der Annahme nicht entgegen, daß die Uebernahme auch einer bedingten Verpflichtung bezw. Belastung staatlicher Prüfung und Genehmigung unterliegt.“

Aber auch dadurch wurden die Bedenken des Bezirksamts über die der Kirchengemeinde angeonnenen Verpflichtungen nicht beseitigt, und es wurde Vorlage an den evangelischen Oberkirchenrat behufs Herbeiführung einer Entschließung der Gr. Forst- und Domänen-direktion erfiattet. Es wurde dabei geltend gemacht, daß die elektrische Beleuchtung weniger feuergefährlich sei, als die Petroleumbeleuchtung, was schon daraus hervorgehe, daß die Versicherungsgesellschaften sonst die Prämien-sätze erhöhen würden (in Wirklichkeit tritt sogar eine Ermäßigung ein); es liege daher kein genügender Grund vor, die Kirchengemeinde T. durch die erwähnten Bedingungen zu belasten und dadurch möglicherweise die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Pfarrhause in Frage zu stellen. Diese Vorstellung war von Erfolg begleitet, da die Gr. Forst- und Domänen-direktion mit Zustimmung des Gr. Ministeriums der Finanzen die Kirchengemeinde T. von den erwähnten Bedingungen entbunden und eine generelle Regelung der Angelegenheit in Aussicht gestellt hat.

Quittungen von Blinden und hebräische Unterschriften. Selbst von solchen Blinden, welche schreiben können, genügt die Unterschrift unter einer Quittung nicht, da ein Blinder ja nicht weiß, was er unterzeichnet hat. Als rechtsgiltig kann die Quittung nur angesehen werden, wenn diese von dem Blinden ganz geschrieben ist. In den übrigen Fällen hat der Bürgermeister des Wohnortes zu beurkunden, daß der Unterstützungsbetrag an den Blinden ausgefolgt worden ist. Ist für diesen gemäß § 1910 B.-G.-B. ein Pfleger bestellt, so hat er den Empfang zu bestätigen.

Hebräische Unterschriften sind zu beanstanden, da diese für die Stiftungs- und Aufsichtsbehörde nicht leserlich sind oder es ist in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 der St.-R.-A. zu verlangen, daß sie durch einen glaubhaften Zeugen bestätigt werden. Ist der Bürgermeister der hebräischen Schrift nicht mächtig, so kann durch ihn selbstverständlich die erforderliche Bestätigung nicht leserlich sein, oder es ist in analoger Anwendung sich in diesem Fall darauf beschränken, die Bestätigung des Zeugen zu beglaubigen.

IV. Grundbuchwesen.

Die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Gewährung von Tilgungs-darlehen aus Gemeindegeld, Stiftungs- und Sparkassenmitteln betr. Das Großh. Bezirksamt Heidelberg, in dessen Bezirk die Tilgungs-(Annuitäten-)Darlehen bisher nur schwer Eingang finden

konnten, hat das Verständnis für diese Darlehen dadurch gefördert, daß bei Dienstgeschäften, wie Kassenvisitationen zc. eine Anzahl Schuldner von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen unter entsprechender Belehrung darüber gehört wurden, ob sie bei Festsetzung eines Zinsfußes von 4 Prozent und einer Tilgung (Amortisation) von 1 Prozent zur Umwandlung ihrer Schuld in eine Tilgungsschuld bereit wären. Die Antworten fielen sehr häufig bejahend aus und lieferten den Beweis, daß das Hindernis an dem Aufkommen der Tilgungsdarlehen weniger auf der Seite der Schuldner als der Gläubiger lag. Das Bezirksamt sucht deshalb mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Sparkassen ihre bisherige ablehnende Haltung aufgeben und daß auch die Gemeinden und Stiftungen tunlichst die Anlegung ihrer Gelder in Tilgungsdarlehen vornehmen. Dabei soll die Einführung der Tilgungsdarlehen in der Weise besonders gefördert werden, daß z. Bt. bei ihnen nur 4 Prozent Zins und 1 Prozent Amortisation bedungen wird, während der Zinsfuß für andere Darlehen z. Bt. $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{2}$ Prozent beträgt; Gemeinden und Stiftungen sollen durch Zurückziehung ihrer etwa bei Kassen angelegten Gelder insbesondere bei Ortsangehörigen die Gewährung solcher Tilgungsdarlehen fördern, falls diese nicht anderwärts solche Darlehen erhalten können.

Das Bezirksamt hat zur Förderung seiner Bestrebungen Muster für Zustimmungserklärungen zur Umwandlung bestehender Hypothekenschulden in Tilgungshypotheken, für Annuitätenkapitalienbücher und Luittungsbücher ausgearbeitet.

Wenn bei einzelnen Sparkassen bei dem derzeitigen Geldpreis ein Darlehenszinsfuß von 4 Prozent nicht bewilligt werden kann, so werden auch mit einem Zinsfuß von $4\frac{1}{4}$ Prozent und mit einer Tilgung von $\frac{3}{4}$ Prozent Tilgungshypotheken gewährt werden können, wobei eine Ermäßigung des Zinsfußes und eine Erhöhung der Tilgung bei einem künftigen Sinken des Geldpreises vorbehalten werden kann.

Im übrigen verdienen die Tilgungshypotheken, abgesehen von ihren Vorteilen für den Schuldner, eine vorzugsweise Berücksichtigung auch vom Standpunkt des Kreditgebers, wie wir früher schon hervorgehoben haben, weil durch die allmähliche Tilgung der Schuld die Sicherheit für das Guthaben sich erhöht und durch die an den Kreditgeber zurückfließenden Tilgungsbeträge immer wieder Gelder zu neuen Anlagen frei werden.

(M. d. J. vom 31. Januar 1908, Nr. 1323).

In dem gleichen Betreff schreibt Gr. Bezirksamt Heidelberg u. a.:

In der Anlage übersenden wir: 5 Bogen Impressen zu Erklärungen der Schuldner, daß sie ihre Zustimmung zur Umwandlung bisher nicht tilgbarer Darlehen in tilgbare geben.

Wir haben für den hiesigen Amtsbezirk die Anordnung getroffen, daß diese Zustimmungserklärungen in zwei Fertigungen erstellt wurden, die eine Fertigung wurde der Schuldurkunde angeschlossen, die andere aber dem Rechner der betreffenden Kasse mit der nötigen Einnahmeweisung zugestellt.

Da die Bestimmungen wegen der Tilgungszuschläge nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. März 1903 (abgedruckt in der Zeitschrift

„Rechtspraxis“ Jahrgang 1904 S. 20/22) in das Grundbuch nicht eingetragen werden müssen, so vollzieht sich auf diese Weise die Umwandlung mit geringer Mühe, und was die Hauptsache ist, ohne alle Kosten.

Gerade der letztere Punkt war bei den Schuldnern lange Zeit das Haupthindernis, warum sie mit der Zustimmung zögerten; jetzt ist das also beseitigt.

Bis jetzt haben im hiesigen Amtsbezirk 300 Schuldner der Umwandlung zugestimmt, was angesichts der beschränkten Mittel, welche den in Betracht kommenden Kassen für diesen Zweck zur Verfügung stehen, als eine ganz erhebliche Zahl bezeichnet werden muß.

Von einem geschätzten Mitarbeiter wird uns hierüber geschrieben:

Nach der oben erwähnten Ansicht des Gr. Bezirksamts Heidelberg soll sich die Umwandlung der für eine gewöhnliche Darlehensforderung eingetragenen Hypothek in eine Hypothek für ein Annuitätendarlehen ohne alle Kosten vollziehen, weil die Bestimmungen hinsichtlich der Tilgungszuschläge nach der bezeichneten Reichsgerichtsentscheidung in das Grundbuch nicht eingetragen werden müßten.

Diese Bemerkung kann zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Denn wenn etwa damit gesagt werden wollte, daß die für ein gewöhnliches Darlehen eingetragene Hypothek ohne weiteres so anzusehen sei, als ob sie auch die spätere Vereinbarung von Tilgungszuschlägen umfasse und daß deshalb diese Vereinbarung ins Grundbuch nicht eingetragen werden müsse, so wäre die Ansicht des Gr. Bezirksamts wohl als irrig zu bezeichnen. Auch ist der Inhalt der Entscheidung des Reichsgerichts nicht ganz richtig wieder gegeben.

Die Bedeutung des Beschlusses des Reichsgerichts vom 4. März 1903 (abgedruckt in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“ Bd. 54 Seite 88 ff.) wurde schon in Nr. 66 dieser Zeitschrift vom Juni 1904 S. 545 eingehend erläutert. Das Reichsgericht hat hier keineswegs ausgeführt, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Tilgungszuschläge ins Grundbuch überhaupt nicht einzutragen seien, sondern nur, daß sie nicht ausdrücklich im Grundbuch angegeben werden müßten, daß vielmehr eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genüge. Oder mit andern Worten ausgedrückt: Die Eintragung der Bestimmung hinsichtlich der Tilgungszuschläge kann im Grundbucheintrag durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden.

Die Sache verhält sich nämlich folgendermaßen:

Nach § 873 BGB ist zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht u. a. die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. Danach muß also der ganze Umfang des Rechtes eingetragen werden.

§ 874 BGB stellt nun aber hinsichtlich der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, von der Regel des § 873 eine Ausnahme auf, indem er bestimmt:

„Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen

werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.“

Rechte, mit denen ein Grundstück belastet wird, sind z. B. der Nießbrauch, das Wohnungsrecht, die Reallast für ein Leibgeding. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang des Nießbrauchs, des Wohnungsrechtes oder der Reallast können sehr umfangreich sein. Es wird z. B. des Näheren bestimmt, an welchen Räumen, und wie lange das Wohnungsrecht bestehen soll. Alle diese Bestimmungen müssen nun nicht ausdrücklich in das Grundbuch eingetragen werden, sondern es kann die Eintragung ersetzt werden durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. Allein wenn auch nicht einmal eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung im Grundbuch erfolgen würde, dann wäre die Eintragung des Rechtes unvollständig. Die Eintragung kann z. B. folgendermaßen lauten: „Wohnungsrecht des Tagelöhners Karl Frei hier nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung Aktenseite 39.“ (Siehe Muster 31 Abt. II zur Grundbuchdienstweisung).

Eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht bildet auch die Hypothek. Der Umfang und der Inhalt der Hypothek wird durch die zu sichernde Forderung bestimmt. Es muß deshalb auch durch den Grundbucheintrag klar gestellt werden, wie hoch die Forderung ist, wie dieselbe zu verzinsen ist, welche Kündigungsfristen bestimmt sind, welche Rückzahlungsbedingungen für dieselbe gelten zc.

Wie die Eintragung der Forderung im Grundbuch zu geschehen hat, ist im § 1115 BGB bestimmt. Nach dieser Vorschrift ist wiederum zu unterscheiden zwischen dem, 1) was ausdrücklich im Grundbuch anzugeben ist, 2) und dem, auf was Bezug genommen werden kann.

Nach § 1115 muß ausdrücklich im Grundbuch angegeben werden:

- 1) der Gläubiger,
- 2) der Geldbetrag der Forderung,
- 3) wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,
- 4) wenn andere Nebenleistungen (z. B. Vertragsstrafen, Provisionen zc.) zu entrichten sind, ihr Geldbetrag.

Im Uebrigen, d. h. also hinsichtlich der Kündigungsfristen, der Rückzahlungsbedingungen kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Es soll — das ist der Zweck dieser Vorschrift — einer Ueberfüllung des Grundbuchs vorgebeugt werden; dadurch würde das Grundbuch wesentlich an Uebersichtlichkeit verlieren. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Grundbuchamts ist es anheimgegeben, zu bestimmen, ob und inwieweit im einzelnen Falle auch die Zahlungsbedingungen zc. ausdrücklich im Grundbuch angegeben werden sollen. Allein wenn die Eintragung auch nicht einmal durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt ist, dann sind eben die Zahlungsbedingungen überhaupt nicht als eingetragen anzusehen.

Vgl. auch die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 50 S. 145 ff.

Hinsichtlich der Tilgungszuschläge herrschte nun Streit darüber, ob dieselben als Nebenleistungen anzusehen und deshalb im Grundbuch ausdrücklich anzugeben seien, oder ob eine

Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genüge.

Das Reichsgericht hat in seinem erwähnten Beschlusse ausgesprochen, daß die Tilgungszuschläge nicht als eine Nebenleistung zu betrachten seien, daß deshalb eine ausdrückliche Angabe im Grundbuch nicht erforderlich sei, sondern vielmehr hinsichtlich derselben auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden könne. Dagegen hat das Reichsgericht nicht ausgesprochen, daß die Tilgungsbeträge auch dann als eingetragen gelten, wenn nicht einmal auf dieselben Bezug genommen ist.

Bestimmungen über die Tilgungsbeträge sind, wie das Reichsgericht in seinem erwähnten Beschlusse ausführt, Rückzahlungsbedingungen. Wird nun ein gewöhnliches Darlehen in ein Annuitätendarlehen umgewandelt, so werden damit die Rückzahlungsbedingungen geändert. Wenn für das Darlehen eine Hypothek bestellt ist, so sollte doch wohl diese Aenderung der Rückzahlungsbedingungen in das Grundbuch eingetragen werden und zwar in Abteilung III Spalte 7—9. Für eine solche Eintragung werden nach § 11 der Kostenordnung $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr erhoben.

Ob und inwiefern die Unterlassung der Eintragung für den Gläubiger Unannehmlichkeiten nach sich ziehen kann und inwieweit hierin ein Unterschied zu machen ist zwischen der Verkehrshypothek und der Sicherungshypothek, soll hier nicht erläutert werden. In der Regel wird allerdings die Unterlassung der Eintragung dem Gläubiger keinen Schaden bringen. Allein mit Sicherheit kann doch wohl gesagt werden, daß Fälle denkbar sind, in welchen die Unterlassung der Eintragung der abgeänderten Zahlungsbedingungen dem Gläubiger unangenehm werden kann. Jedenfalls wird für den Gläubiger Vorsicht geboten sein, zumal sich eine gerichtliche Praxis in dieser Frage noch nicht gebildet hat.

Anfrage.

Darf der Hilfsbeamte die Bekanntmachungen über die Eintragungen im Grundbuch unterzeichnen?

Antwort.

Diese Frage ist zu verneinen. Die Bekanntmachungen über die erfolgte Grundbucheintragungen nach § 186 Grundbuchdienstw. müssen vielmehr vom Grundbuchbeamten (Notar) unterzeichnet werden.

Nach § 73 GBDW hat der Hilfsbeamte neben den ihm nach §§ 64 bis 65 obliegenden Verrichtungen auch die beim Grundbuchamt vorkommenden Kanzleigeschäfte (§ 586) zu besorgen. Ueber den Kanzleidienst handeln die §§ 581 ff. GBDW; insbesondere kommen hier in Betracht die §§ 597 ff., welche betreffen die „Bekanntmachung der Verfügungen und Eintragungen usw. des Grundbuchamts.“

Die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt danach in der Regel ohne förmliche Zustellung. Nur wenn die Eintragung einer Belastung (in der II. oder III. Abteilung) dem Eigentümer oder eine Löschung dem von ihr Betroffenen bekannt gemacht werden soll, ist eine Beurkundung der geschehenen Bekanntmachung zu den Akten zu bringen. § 597 Abs. 2c GBDW. Soweit eine Beurkundung zu den Akten zu bringen ist, ist (wenn nicht eine Eröffnung zu Protokoll erfolgt)

eine Zustellung erforderlich (vereinfachte Zustellung). § 597 Abs. 3, 4, § 598 GBDW. § 598 Abs. 2 besagt nun wörtlich:

„Die vereinfachte Zustellung besteht in der Uebergabe einer zuvor vom Grundbuchamt (vom Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt vom Hilfsbeamten) beglaubigten Abschrift der Entscheidung, welche bekannt gemacht werden soll, oder einer vom Grundbuchbeamten unterzeichneten Mitteilung über die geschehene Eintragung.“

Diese Vorschrift besagt also mit aller Deutlichkeit, daß die Bekanntmachung über die erfolgte Eintragung vom Grundbuchbeamten zu unterzeichnen ist.

Auch wenn die Bekanntmachung der Eintragung im Wege der Behändigung, d. h. lediglich durch die Uebersendung durch die Post oder durch den Diener erfolgt (§ 602 GBDW), hat der Grundbuchbeamte selbst die Bekanntmachung zu unterschreiben. Denn für diesen Fall ist nicht etwa dem Hilfsbeamten die Befugnis zum Unterschreiben verliehen. B.

VI. Verschiedenes.

Mahnwort an die Eltern, deren Söhne zu Eltern aus der Schule entlassen werden. Eine schwere Sorge der Eltern bildet die Wahl eines Berufes für ihre heranwachsenden Söhne. Diese Frage tritt an die meisten Eltern zum erstenmale eindringlich heran, wenn Eltern naht und das eine oder andere ihrer Kinder aus der Schule entlassen wird. Die Eltern wollen doch das Glück ihrer Kinder, und sie wollen vor allem ihren Söhnen einen Lebenserwerb verschaffen, in dem sie nicht bloß materiell ein gutes Auskommen haben, sondern auch innere Befriedigung finden und sich möglichst glücklich fühlen.

Die Eltern mögen sich bemühen, angeborene Talente und Anlagen richtig zu erkennen und frühzeitig zu fördern. Eine stark ausgeprägte Berufsneigung ist entschieden eine köstliche Gabe; da pflegt der feste Wille sich schon selbst die Wege zu bahnen. Aber nicht die Neigung allein kann entscheidend sein, denn es müssen auch die Zeitverhältnisse und die Aussichten, die der einzelne Beruf bietet, berücksichtigt werden.

Bei der Wahl des Erwerbszweiges sind zunächst in Betracht zu ziehen:

1. des Knaben körperliche und geistige Veranlagung;
2. die Vermögensverhältnisse der Eltern und die Familienverhältnisse;
3. die am Orte oder in der nächsten Gegend gebotene Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung.

Körperlich gesunde und geistig hinreichend befähigte Knaben sollen gleich nach der Entlassung eine bestimmte Beschäftigung erhalten, damit sie vor Müßiggang bewahrt bleiben; körperlich schwache und gebrechliche Kinder oder solche mit geringen geistigen Fähigkeiten finden am besten im elterlichen Haushalt eine bestimmte Verwendung. Da die Kosten für die Ausbildung sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln richten müssen, heißt es hier: gut überlegen, damit nicht durch ein Kind die Geschwister geschädigt werden.

Außer der persönlichen Reigung, körperlichen Befähigung und dem Gesundheitszustande kommt auch die geistige Veranlagung in Betracht, denn

ohne Zweifel wird ein geistig regsamere Knabe es in einem Berufe weiter bringen und eher zu Selbstständigkeit und Wohlstand gelangen, als ein wenig begabter. Auch ist zu bedenken, daß Handwerk und Technik sich stetig vervollkommen und die Anforderungen an den Ausübenden daher beständig wachsen. Nun ist aber das gewerbliche Leben nicht nur von großer Bedeutung für die Volkswohlfahrt im allgemeinen, sondern es bietet auch, besonders infolge gewisser staatlicher Schutzmaßregeln, überhaupt die beste Gelegenheit zur schnelleren Erreichung einer sicheren Existenz. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß Eltern namentlich ihre begabteren Söhne dem besseren Handwerk und der Technik zuführen.

Allerdings hat sich die Großindustrie manches früher handwerkemäßigen Erwerbszweiges bemächtigt, und es haben verhältnismäßig nur wenige Handwerker Aussicht, dereinst selbständige Meister zu werden. Falsch ist jedoch die allenthalben verbreitete Meinung, daß die Großindustrie das Handwerk nach und nach überflüssig mache. Die Industrie geht im Gegenteil immer mehr dazu über, nur noch gelernte Arbeiter einzustellen. Die Nachfrage nach solchen ist daher in stetem Wachsen begriffen, und die Löhne sind für zuverlässige und nüchterne Arbeiter durchweg sehr gut.

Die Ausbildung erfolge auf Grund eines gesetzlich vorgeschriebenen Lehrlingsvertrages für gewöhnlich in der Werkstatt eines tüchtigen und gewissenhaften Meisters, der den Lehrling nicht lediglich als billige Arbeitskraft betrachtet. An größeren Orten werden die Innungsmeister am besten Auskunft über geeignete Lehrstellen geben können, da sie durch die Ergebnisse der Gesellenprüfungen die Befähigung und Gewissenhaftigkeit der Meister genau kennen lernen. Daneben ist auf fleißigen Besuch der fast überall eingeführten Fortbildungs- und Fachschulen zu halten, sowohl mit Rücksicht auf die zu erwerbenden Kenntnisse, als auch auf die erzieherische Wirkung der Schuldisziplin.

Neuerdings haben manche Industriezweige dem Beispiele der Eisenbahnverwaltung folgend, eigene Lehrwerkstätten eingerichtet. Die Ausbildung in einer solchen Fabriklehrwerkstätte hat den Vorteil, daß sie meist vielseitiger ist, weil gewöhnlich eine Menge von Maschinen zur Verfügung stehen, deren Anschaffung dem einzelnen Meister unmöglich ist; auch hat der Lehrling dort häufig Gelegenheit, sich in verwandten Betriebszweigen auszubilden. Dennoch geht auch der größte Teil der Industriehandwerker aus den Werkstätten selbständiger Meister hervor, und die Erfahrung lehrt, daß die hier Vorgebildeten sich sehr leicht in andere Arbeitsmethoden hineinleben.

Der früher allgemein übliche Brauch, daß der Lehrling im Hause des Meisters wohnte und gleichsam ein Mitglied seiner Familie war, verschwindet allmählich, um so mehr obliegt den Eltern die Pflicht, ihren Sohn in bezug auf Fleiß, Betragen und Schulbesuch selbst zu beaufsichtigen und in ernster Zucht zu halten.

In größeren Städten geht man dazu über, Lehrlingsheime zu errichten, die den jungen Leuten für billiges Geld Wohnung, Kost, Unterhaltung und Belehrung bieten. Allein stehenden ist die Benutzung dieser Anstalten sehr zu empfehlen. Sehr wünschenswert ist auch der Anschluß an solche Jugendvereinigungen, die neben Unterhaltung und Belehrung eine enge Verbindung mit der Religion gewährleisten.

Außer dem gewerblichen Berufe kommen natürlich auch noch manche andere in Betracht, und aus den vorstehend angeführten Gründen kann man den Eltern nur empfehlen, sich über die verschiedenen Berufe sorgfältig zu unterrichten. Hierbei wird ihnen ein eben erschienenenes Büchlein: **Erwerbsberufe für schulentlassene Knaben**, bearbeitet von E. Micharz, Lehrer, (Verlag von Fiedebau und Knochen in Essen. 62 Seiten. 15 Pfg.), die besten Dienste bieten, denn es zählt die wichtigsten Berufe, und zwar im Kaufmannsstande, im Handwerk, im Gewerbe und in der Industrie, der Technik, dem Kunstgewerbe und der Kunst, in der Landwirtschaft, in der Armee, der Kriegs- und Handelsmarine, dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst, im kolonialen Subalterndienst und die Bureau-Berufe auf. Bei den einzelnen Berufen wird angegeben, welche Eigenschaften und Kenntnisse dafür erforderlich sind,

wie die Ausbildung am besten erfolgt, wie die Aussichten u. Löhne sind, aber auch welche besondere Geschickten der betreffende Beruf mit sich bringt. Außerdem bespricht der Verfasser die Forderungen an den körperlichen Zustand, die Aussichten in gewerblichen Berufen und die gesetzlichen Pflichten des Lehrlings und Meisters. Ferner richtet er sehr beherzigenswerte Mahnworte an die Eltern. Man kann nur wünschen, daß das Büchlein überall Verbreitung finden möge. Namentlich kann man den Gemeindeverwaltungen und Schulvorständen empfehlen, das Büchlein, das in Partien zu billigem Preise abgegeben wird, für alle zur Entlassung aus der Schule kommenden Knaben zu beschaffen. Es ist ihnen hier Gelegenheit geboten, ein Werk von großem sozialem Nutzen zu verrichten, denn jedes Gemeinwesen hat ein hohes Interesse daran, daß die Jugend in die richtigen Berufe hineinkommt.

Kursbericht (31. Dezember 1907).

Bezeichnung	Zinssfuß %	31. Dez. 1903	31. Dez. 1904	31. Dez. 1905	31. Dez. 1906	31. Dez. 1907
Deutsche Staatspapiere.						
Deutsche Reichsanleihe abg.	3 1/2	102.20	101.80	100.96	98.20	93.60
" " "	3 1/2	102.20	101.80	100.90	98.20	93.60
" " "	3	91.80	89.90	88.90	87.20	82.75
badische Staatsanleihe von 1901	4	104.90	103.75	103. —	102.80	100.75
" " " (Mark-Währung) abg.	3 1/2	101. —	100. —	99.50	97.30	92.30
" " " von 1892 u. 1894	3 1/2	101. —	100. —	99.50	97.30	92. —
" " " 1900	3 1/2	101. —	100. —	99.50	97.40	92. —
" " " 1904	3 1/2	—	100.10	100. —	97.30	92. —
" " " 1896	3	91.50	89.50	89.25	86.50	82.25
Städteobligationen.						
Baden-Baden von 1886, 1898, 1905	3 1/2	99.25	98.10	98. —	95.75	90.50
Freiburg in Br. von 1900	4	101.90	101.40	100.90	101.20	98.20
" " " " 1881, 1884, 1903	3 1/2	99.90	98.80	98. —	95. —	90.25
Heidelberg	3 1/2	—	—	98.60	95.50	90.75
Karlsruhe von 1903	3 1/2	99.10	98.30	97.75	95. —	90.60
" " " 1902	3 1/2	99.10	98.30	97.75	95. —	90.60
" " " 1886 u. 1889	3	92.30	91.90	91. —	90.60	87. —
Konstanzer Stadtanleihe von 1902	3 1/2	99.25	98.10	97.75	94.50	90.10
Mannheim von 1901	4	102.25	101.40	101. —	101.50	98.75
" " " 1888	3 1/2	99.90	98.40	98. —	94.75	91.50
" " " 1898	3 1/2	99.90	98.40	98. —	94.75	91.50
" " " 1904	3 1/2	—	98.60	98. —	94.75	90.75
München von 1900/01	4	104.50	103.75	103.20	101.80	99. —
" " " 1897, 1899, 1903, 1904	3 1/2	99.25	98.70	98.30	96. —	91.75
Offenburg von 1898	3 1/2	98.75	98.25	98.20	94.50	90.50
Pforzheim von 1901	4	102.20	101.40	100.90	101. —	98.50
" " " 1895 und 1905	3 1/2	99.40	98.50	97.80	94.70	90.40
Boden-Kredit-Obligationen.						
Frankfurter Hypothek.-Bank, Serie 14	4	101. —	100.70	100.60	100.40	97.80
Rheinische Hypothek.-Bank	4	100.60	100.50	100.50	100. —	97.30
" " "	3 1/2	97.30	96.60	96. —	94.50	90. —
" " " Serie 69/82	3 1/2	97.90	96.60	96. —	94.50	90. —

Briefkasten.

Hr. Ratsh. St. in Gdt. Auf Ihre Anfrage lautend:

„Ich bin jetzt 31 Jahre als Ratsschreiber in hiesiger Gemeinde tätig und werde nächstes Jahr (1900) 70 Jahre alt. In die Fürsorgekasse konnte ich bisher nicht kommen und jetzt freiwillig zu gehen wird keinen Wert mehr haben. Nachdem die Ratsschreiber als Invaliditätsversicherungspflichtig anerkannt worden sind, wurde auch für mich eine Luitungskarte ausgestellt und sind nun für 2 Jahre Marken nachgelebt worden, so daß bis Mai 1908 die Sie Luitungskarte mit Marken V. Klasse vollgelebt ist. Kann ich nun nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr Altersrente beanspruchen und wie hoch wird sich dieselbe etwa belaufen?“

Antwort. Auf die sogen. „sonstigen Angehörigen“ — wozu die Ratsschreiber zählen — wurde die Invalidenversicherungspflicht erst mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an ausgedehnt. Da die dienstliche Tätigkeit für Sie den Hauptberuf bildet, wurden Sie s. Zt. mit Recht zur Invalidenversicherung herangezogen. Die zu erfüllende Wartezeit auf Rente läuft für Sie erst vom 1. Januar 1900 an. Demgemäß können Sie mit Vollendung des 70. Lebensjahres Altersrente beanspruchen.

Da für Sie bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres für mehr als 400 Wochen Beiträge entrichtet sind und da nur Marken der höchsten Lohnklasse gelebt wurden, beträgt die Altersrente jährlich **230 M.**

(Es wird auf die §§ 1 Abs. 2, 37, 190 und 192 des Invalidenversicherungsgesetzes verwiesen).

Die Fürsorgekasse hat für Sie keinen Wert mehr.

Hr. Gr. in Gd. Da die einfache Mitunterschrift einer Vertragsurkunde von der als Bürge in Aussicht genommenen Person keine Bürgschaftserklärung enthält, wenn solche sich nicht aus der Urkunde ergibt, so werden Sie wohl auch nicht zur Zahlung angehalten werden können.

Hr. Bürgerstr. D. in G. In dem näher bezeichneten Falle dürfte der Anspruch der ortsbefreienden Bürgerwitwe auf Fortbezug des Bürgerbezugs **nicht** begründet sein. Mit den Worten „außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten“ versteht das Gesetz nicht jede beliebige Tätigkeit der Witwe außerhalb der Heimatgemeinde, sondern es wird gefordert, daß die Arbeit infolge eines von der Witwe auswärts eingegangenen dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses geleistet wird. Nahe verwandtschaftl. Beziehungen, wie das Verhältnis der Mutter zur Tochter in dem von beiden gemeinsam geführten Haushalt, schließen das Bestehen eines Dienstverhältnisses in der Regel aus; denn die Absicht der Beteiligten ist hier nicht auf den wirtschaftlichen Austausch von Arbeit gegen Lohn, sondern auf gemeinsames Zusammenleben und Zusammenwirken innerhalb des Familienverbandes gerichtet. (§§ 54 bis 56 des Bürg. R.-Ges.).

Berichtigung.

Auf Seite 148 soll es in Zeile 17 von unten heißen „eines **höheren** Zinses“, statt „eines früheren Zinses“; ferner auf Seite 145 Zeile 11 von oben „**nicht** gedeckt“ ist, statt „gedeckt ist“; Seite 162 in der 24ten Zeile von oben „**nichtig**“, statt „richtig“.

Billige Gesellschaftsreisen nach Italien und Ägypten.

Wer Lust hat, einmal das sonnige Italien zu schauen und über die Kar- und Oberwoche abkommen kann, der findet die günstigste Gelegenheit bei der von Prof. Konrad Müller, Stuttgart, veranstalteten Gesellschaftsreise vom 12. bis 28. April. Diese führt nach Mailand, Florenz (2 Tage), Neapel, Vesuv, Pompeji, Capri, Paestum, Salerno, Amalfi, Rom (5 Tage), Vise, Genua und über den Gotthard zurück. Die Gesamtkosten, alle notwendigen Ausgaben inbegriffen, betragen in 3. Kl. 210, in 2. Kl. 300 Mark.

Im Monat August wird derselbe Herr die IV. Deutsche Mittelmeerreise leiten, welche nach Ägypten und Palästina führt. Die Ueberfahrt hin und her erfolgt mit dem neuen großen Luxusdampfer „Heliopolis“ der Hamburg Amerikaner Linie. Trotzdem sind die Kosten für eine Ägyptenreise unerhört billig, da man mit nur 520 Mk. bis zu dem nächst dem Wendekreis gelegenen Assuan gelangen und nicht nur Kairo und die Pyramiden, was heutzutage nicht viel mehr heißen will, sondern das weit interessantere Oberägypten bis zum ersten Nilatarakt mit seinen Bauwerken und Naturwundern schauen kann.

Kontrollleur gesucht!

Wir haben die Stelle eines Kontrolleurs neu zu besetzen.

Im **Sparfassenwesen** erfahrene Bewerber wollen sich unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche bis 1. Mai melden.

Sparkasse Schopfheim i. W.

Salonpianino

aus renom. **Hospianofabrik**, kurze Zeit gepolt, moderne Ausstattung, ist mit Garantienschein (10 Jahre) statt 750 Mk. für **480 Mk.** abzugeben.

Siering, Mannheim C 8 Nr. 8

Auf Wunsch Franko-Probierendung ohne Kaufverpflichtung.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Vortoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzv.)** in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: **Svachholz & Grath**, Bonndorf.